

Antrag

der Fraktion der FDP

Insolvenzverfahren vereinfachen und Rechtssicherheit schaffen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die für Berlin typischen Soloselbständigen, Gewerbetreibenden und Kleinstunternehmen, die in pandemiebedingte Schwierigkeiten geraten sind, mehr Rechtssicherheit erhalten und Insolvenzverfahren für Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer vereinfacht werden. Darüber hinaus soll der Senat insbesondere für die folgenden Aspekte Sorge tragen:

1. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll für Unternehmen, die pandemiebedingt in finanzielle Probleme geraten sind, bis 31. August 2021 verlängert werden.
2. Wenn die Unzuverlässigkeit des oder der Gewerbetreibenden ihre oder seine Grundlage allein auf eine nach dem 1. März 2020 eingetretene mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit stützt, dann soll die Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 GewO nicht ausgesprochen werden.
3. Zur Entlastung von Justiz und Verwaltung soll für Insolvenzverfahren gegen Einzelunternehmer und Einzelunternehmerinnen eine Alternative geschaffen werden, um die aufwendigen Verfahren abzukürzen bzw. zu vereinfachen, z.B. indem die Gewerbeabmeldung bzw. der Nachweis der Einstellung der selbstständigen Tätigkeit ausreicht. Das alternative Verfahren ist zeitlich zu befristen bis zum Ende der pandemischen Lage und soll auf die Fälle angewendet werden können, bei denen ein festzulegender Schuldenhöchstbetrag nicht überschritten wird und bei denen ein Insolvenzverfahren mangels Masse ohnehin abgelehnt werden würde.
4. Die eigenständige Abmeldung eines Gewerbes soll nicht einer Kündigung durch den Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin gleichgestellt werden, mit der Folge, dass für den Bezug von Arbeitslosengeld eine Sperrzeit ausgelöst wird. Selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer, die freiwillig in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben und ihr Gewerbe allein deshalb abmelden, weil sie durch die Pandemieverordnung ein faktisches Berufsverbot erteilt bekommen oder anderweitig in unverschuldete finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, sollen die Möglichkeit erhalten, nach einer Gewerbeabmeldung unmittelbar Unterstützungsleistungen zu erhalten.
5. Darüber hinaus wird der Senat aufgefordert, eine Strategie für die anschließende Übergangszeit zu erarbeiten. Auch nach Überwindung der Pandemie wird das Insolvenzrisiko für Unternehmerinnen und Unternehmer nicht schlagartig geringer. Deshalb sollen bereits

jetzt entsprechende Konzepte erarbeitet werden, die auch während der Zeit zwischen Ende der Pandemie und Rückkehr zu „geordneten“ Verhältnissen die Rechtssicherheit erhalten und den besonderen Umständen weiterhin Rechnung tragen.

Begründung

Das Institut der deutschen Wirtschaft geht davon aus, dass 2021 mit einem deutlichen Anstieg der Unternehmenspleiten zu rechnen ist. Zwar plant die Bundesregierung die klassische Antragspflicht einer Insolvenz erneut zu verlängern - diesmal bis zum 30. April 2021 – allerdings werden durch dieses Mittel auch nur bedingt die in Schieflage geratenen Unternehmen gerettet werden können. Vieles spricht für eine verschobene Pleitewelle bis in den Herbst 2021 hinein.

Um vor allem Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern eine größere Rechtssicherheit zu ermöglichen und deren besondere Situation zu berücksichtigen, soll der Senat sich dafür einsetzen, die Konsequenzen einer drohenden Insolvenz ihres Unternehmens möglichst abzufedern.

Durch eine Zunahme der Insolvenzen in Berlin wird es nicht nur im Interesse der Betroffenen sein, dass die Verfahren möglichst vereinfacht und unkompliziert abzuwickeln sind. Auch für die Verwaltungen drohen andernfalls Überlastung, wenn nicht bestehende Hürden abgebaut werden.

Zunächst ist die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, die pandemiebedingt in Insolvenz geraten sind, zu verlängern. Viele Unternehmen benötigen über das Ende des Lockdowns hinaus eine Chance, ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen. Nach einem so langen Lockdown braucht es Zeit, bis Ware bestellt und geliefert wird, Werbung geschaltet und auch Kundenvertrauen und Konsumfreude wiederhergestellt sind. Uns ist bewusst, dass es je nach Branche und Produkt bzw. Dienstleistung unterschiedlich lange dauern kann, bis die Geschäfte wieder laufen. Der Senat muss darauf hinwirken, dass dies bei den Entscheidungen der Bundesregierung berücksichtigt wird.

Eine Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 GewO soll dann nicht ausgesprochen werden, wenn die Unzuverlässigkeit allein darauf beruht, dass der oder die Gewerbetreibende seinen oder ihren Zahlungspflichten derzeit nicht nachkommen kann. Diese Regelung soll sich auf nach dem 1. März 2020 einsetzende mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beziehen. Wie bekannt ist, gibt es insbesondere bei der Auszahlung der „Corona-Hilfen“ erhebliche Schwierigkeiten. Gewerbetreibenden in finanziellen Nöten darf dies nicht zum Nachteil gereichen, indem ihnen die Gewerbeausübung vorschnell untersagt wird. Die Verwaltungsvorschriften zur Gewerbeordnung sind dementsprechend zu überarbeiten.

Viele Insolvenzverfahren gegen Einzelunternehmer und Einzelunternehmerinnen werden mangels Masse abgelehnt, nachdem aufwendige Verfahren durchgeführt wurden. Um die Justiz und die Verwaltung bei einem massenhaften Anstieg von Insolvenzen zu entlasten, sehen wir in der Schaffung von zeitlich befristeten, alternativen Verfahren eine ausführbare Möglichkeit, um hier Abhilfe zu schaffen. Denkbar wäre von der Durchführung eines Insolvenzverfahrens abzusehen, wenn eine Gewerbeabmeldung bzw. der Nachweis der Einstellung selbstständiger Tätigkeiten ohnehin dazu führen, dass keine weiteren Schulden mehr hinzukommen. Dem Unternehmer und der Unternehmerin bliebe dann das schamhaft besetzte Insolvenzverfahren erspart.

Sollte sich eine Selbständige oder ein Selbständiger aufgrund ihrer oder seiner finanziellen Situation und ggf. dem faktisch auferlegten Berufsverbot dazu entschließen, sein bzw. ihr Gewerbe abzumelden, soll ihm bzw. ihr daraus keine Sperrzeit für den Bezug von Arbeitslosengeld erwachsen. Selbstständige haben teilweise Ansprüche auf Arbeitslosengeld, wenn sie zuvor freiwillig in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben oder vor ihrer Selbstständigkeit als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin entsprechende Ansprüche erworben haben. Diese Fälle dürfen nicht den Fällen gleichgestellt werden, in denen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihre Anstellung kündigen und deshalb einer Sperre beim Bezug von Arbeitslosengeld ausgesetzt sind. Vielmehr handelt es sich hierbei um die unfreiwillige Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit, da keinerlei Perspektiven mehr bestehen, in absehbarer Zeit wieder wirtschaftlich arbeiten zu können. Deshalb sind die Arbeitsagenturen anzuweisen, solche Gewerbeabmeldungen nicht mit einer Arbeitnehmerkündigung und den daraus erwachsenden Folgen für den Leistungsbezug, gleichzusetzen.

Schließlich sind bereits jetzt Vorkehrungen zu treffen, die in der anschließenden Übergangszeit zwischen dem Ende der Pandemie und der Rückkehr zu „normalen“ Verhältnissen greifen. Das Insolvenzrisiko wird zwar wieder abnehmen, jedoch werden sich viele Unternehmen auch dann, wenn Berlin die Pandemie in den Griff bekommen hat, nicht mehr von den Folgen der Maßnahmen erholen können. Für manche Branchen wird es kaum oder gar nicht mehr möglich sein, an die Situation vor Corona anzuknüpfen. Aus diesem Grund müssen auch Fragen des Insolvenzrecht betreffend weitergedacht werden und es müssen frühzeitig Strategien entwickelt werden, wie mit der zukünftig eintretenden Lage umzugehen ist.

Berlin, 16. März 2021

Czaja, Meister
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin